



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2026 Nr. 391

23. September 2026

913-B

## **Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2025, TL Bitumen-StB 25**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

**vom 31. August 2026, Az. 49-43415-4-7-2**

Regierungen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Landesbaudirektion

nachrichtlich

BMV Referat 25

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Gemeindetag

Bayerischer Städtetag

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern

RAP Stra-Prüfstellen

**Anlage:** Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2024

### **1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Die „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“, Ausgabe 2025 (TL Bitumen-StB 25) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV; jetzt Bundesministerium für Verkehr, BMV), den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet.

<sup>2</sup>Die TL Bitumen-StB 25 enthalten die nationalen Anforderungen an Straßenbaubitumen nach der DIN EN 12591 und an Polymermodifizierte Bitumen nach der DIN EN 14023, die bei der Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt in Heißverarbeitung verwendet werden. <sup>3</sup>Das BMDV hat mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 25/2024 vom 3. Dezember 2024 (Az. StB 25/7182.8/3-ARS-24/25/3940669) die TL Bitumen-StB 25 bekannt gegeben.

### **2. Anwendung**

<sup>1</sup>Wir führen hiermit die TL Bitumen-StB 25 in Bayern mit Bezug auf Bundesstraßen, Staatsstraßen sowie die in staatlicher Verwaltung stehenden Kreisstraßen ein. <sup>2</sup>Den Landkreisen, Städten und Gemeinden wird empfohlen, in ihrer Baulast die TL Bitumen-StB 25 ebenfalls anzuwenden.

**3. Schlussbestimmung**

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr behält sich vor, weitere Anpassungen der TL Bitumen-StB 25 durch Ministerialerlasse vorzunehmen.

**4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 23. September 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 22. September 2026 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 25. Mai 2020, Az. 49-43433-3 zu den TL Bitumen-StB 07/13 (BayMBI. Nr. 359) außer Kraft.

**5. Bezugsmöglichkeit**

Die TL Bitumen-StB 25 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 15–17, 50999 Köln zu beziehen ([www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de)).

Dr. Thomas Gruber  
Ministerialdirektor

**Bundesministerium für Digitales  
und Verkehr**  
StB 25/7182.8/3-ARS-24/25/3940669

Bonn, den 3. Dezember 2024

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2024**

Sachgebiet 6.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen,  
Eigenschaften

6.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

**Die Autobahn GmbH des Bundes**

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Technische Lieferbedingungen für Straßenbau-  
bitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte  
Bitumen, Ausgabe 2025 (TL Bitumen-StB 25)**

**Bezug:** 1. ARS Nr. 20/2013 vom 29. 10. 2013;  
Az.: StB 27/7182.8/3 – ARS-13/20/2098668 (TL Bitumen-StB 07/13)  
2. ARS Nr. 08/2019 vom 18. 6. 2019;  
Az.: StB 28/7182.8/3 – ARS-19/08/3183576 (Durchführung von  
Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen).

**I.**

Mit dem im Bezug 1.) genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 20/2013 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13) eingeführt. Im Jahr 2019 wurden mit dem ARS Nr. 08/2019 Änderungen und Ergänzungen der TL Bitumen-StB 07/13 auf Basis der seit 2013 durchgeführten Prüfungen zur Erfahrungssammlung sowie der Ergebnisse der durchgeführten statistischen Auswertung bekannt gegeben (Bezug 2). Zudem wurden die Prüfungen zur Erfahrungssammlung insbesondere mit dem Dynamischen Scher-rheometer (DSR) weitergeführt und die Prüfmodalitäten an die neuen Erkenntnisse angepasst.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“, Ausgabe 2025 (TL Bitumen-StB 25) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes

überarbeitet worden. Die TL Bitumen-StB 25 enthalten die nationalen Anforderungen an Straßenbaubitumen nach der DIN EN 12591 und an Polymermodifizierte Bitumen nach der DIN EN 14023, die bei der Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt in Heißverarbeitung verwendet werden. Anforderungen an die rheologischen Eigenschaften ergänzen die europäischen Produktnormen.

Die TL Bitumen-StB 25 ersetzen die TL Bitumen-StB Ausgabe 2007/Fassung 2013. Bei der Überarbeitung der TL Bitumen wurden die Änderungen und Ergänzungen des ARS Nr. 08/2019 „Teil A“ eingearbeitet und die Anforderungen an Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen auf Basis der Forschungsergebnisse ergänzt. Hierbei wurden Anforderungen an die rheologischen Eigenschaften von Straßenbaubitumen und Elastomermodifizierten Bitumen (PmB A) im Regelwerk berücksichtigt. Damit erfolgt die Integration des Prüfverfahrens DSR und von entsprechenden Anforderungen an die Verformbarkeit von Bindemitteln. Damit soll insbesondere die Beurteilung von modifizierten Bindemitteln und von Asphaltgranulat verbessert werden. Zudem erfolgt die Bestimmung des Kälteverhaltens von Straßenbaubitumen und Polymermodifizierten Bitumen im Biegebalkenrheometer. Dieses Prüfverfahren ersetzt die Bestimmung des Brechpunktes nach Fraaß. Maßgeblich sind die Eigenschaften des langzeitgealterten Bitumens nach Rolling Thin Film Oven Test (RTFOT) und nachfolgendem Pressure Ageing Vessel (PAV). Des Weiteren entfallen die in der Fassung 2013 aufgeführten zusätzlichen Prüfverfahren zur Erfahrungssammlung. Im Zuge der Überarbeitung wurde das Straßenbaubitumen 250/330 in die Neuausgabe zusätzlich aufgenommen und die Sorten der Polymermodifizierten Bitumen 45/80-65 A und 65/105 70 A ersetzen die Sorte des Polymermodifizierten Bitumens 40/100 65 A.

## II.

Ich gebe die TL Bitumen-StB in der Ausgabe 2025 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Bitumen-StB 25 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die TL Bitumen-StB 25 wurden notifiziert (Notifizierungsnummer: 2024/0437/DE) gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. 9. 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. 9. 2015, S. 1).

Die TL Bitumen-StB 25 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 15-17, 50999 Köln zu beziehen.

## III.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 20/2013 (Bezug 1.) und die Änderungen sowie Ergänzungen des ARS Nr. 8/2019 (Bezug 2.) im Hinblick auf die TL Bitumen-StB 07/13 hebe ich auf.

Im Auftrag

Michael Puschel

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: [druckerei.ii@jv.bayern.de](mailto:druckerei.ii@jv.bayern.de)

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.